

Geschäfts-Regeln der Canada Conferenz.

- 1.—Sollen die Verhandlungen vom vorigen Jahr verlesen werden, welche angenommen werden können.
- 2.—Sollen die Committen in folgender Ordnung berichten: a) Die stehenden, und b) die speciellen.
- 3.—Sollen nur solche Prediger, die gereist haben, der Untersuchung beiwohnen.
- 4.—Der Präsident soll alle Fragen in Bezug auf Ordnung entscheiden; seine Entscheidung soll jedoch einer Appellation an die Conferenz unterworfen sein, in welchem Fall aber die Stimmen ohne Debatte genommen werden sollen.
- 5.—Soll der Präsident alle Committen anstellen, die nicht von der Conferenz angestellt oder vorgeschlagen werden.
- 6.—Alle Vorschläge oder Beschlüsse sollen, wenn es vom Präsidenten, dem Schreiber, oder von zwei Gliedern der Conferenz begehrt wird, schriftlich eingereicht werden.
- 7.—Wenn ein Vorschlag oder Beschluss unterstützt ist, oder ein Bericht vom Schreiber vorgelesen oder vom Präsidenten vorgebracht ist, so soll derselbe als im Besitz der Conferenz betrachtet werden; aber irgend ein Beschluss oder Vorschlag kann von dem, der ihn gemacht hat, ehe derselbe entschieden oder verbessert ist, zurückgenommen werden.
- 8.—Alle Vorschläge, einen vorliegenden Gegenstand zurückzustellen oder auf den Tisch zu legen, sollen ohne Debatte abgestimmt werden.
- 9.—Es soll kein Vorschlag oder Beschluss in Ordnung sein, bis der in Betrachtung stehende beseitigt ist, welches durch Annehmen oder Verwerfen geschehen kann; es sei denn, daß einer der mit Erstem in Verbindung steht, dazwischen kommt, welche dann nach der Ordnung, in der sie gestellt wurden, entschieden werden sollen, (als a) Solche die auf bestimmte Zeit zurückgestellt, auf den Tisch gelegt, oder einer Committee übergeben waren, oder b) Solche, die eine Verbesserung oder Substitut für den Vorschlag oder Beschluss sind, der unter Betrachtung ist, welche Verbesserung oder Substitut ebenfalls verbessert werden kann.
- 10.—Wenn ein Glied wünscht, etwas vor die Conferenz zu bringen, oder in einer Debatte zu sprechen, so soll es aufstehen und ehrerbietig den Präsidenten anreden.
- 11.—Es soll kein Glied in seiner Rede unterbrochen werden, ausgenommen vom Präsidenten, um es zur Ordnung zu rufen, wenn es von dem in Frage stehenden Gegenstand abgewichen oder sich verirrt hat, oder wenn solches Glied persönlich oder entehrend in seinen Ausdrücken war. Aber irgend ein Glied kann die Aufmerksamkeit des Präsidenten auf den Gegenstand fordern, falls es glaubt, daß der Redner außer Ordnung ist; auch soll es das Recht haben sich zu erklären, falls es glaubt, daß es misrepresentirt wird.
- 12.—Kein Glied soll das Recht haben, mehr als zwei Mal über einen Gegenstand zu reden, und nicht länger als fünfzehn Minuten, bis alle Glieder, die zu sprechen begehren, gesprochen haben, es sei denn es wird besonders Erlaubniß von der Conferenz für länger und öfter gegeben.
- 13.—Wenn ein Vorschlag oder Beschluss von der Conferenz verhandelt worden ist, so soll es für irgend ein Glied, das mit der Majorität gestimmt hat, in Ordnung sein, eine Wiederbetrachtung zu fordern.
- 14.—Kein Glied soll das Recht haben, sich der Conferenz zu entziehen, ohne besondere Erlaubniß derselben, ausgenommen es sei wegen Krankheit unermöglich bei-zuwohnen.
- 15.—Jedes Glied, das bei einer Abstimmung gegenwärtig ist, soll seine Stimme abgeben, ausgenommen es wird wegen besonderen Ursachen von der Conferenz entschuldigt.